

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Barrierefreiheit an Lichtsignalanlagen im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Lichtsignalanlagen gibt es an Bundes- und Landesstraßen im Enzkreis insgesamt sowie pro Kommune (aufgeteilt auf Lichtsignalanlagen in Kreuzungsbereichen mit sowie ohne Fahrbahnüberquerungsmöglichkeiten für Fuß- und Radverkehr sowie reine Fußgänger-Lichtsignalanlagen)?
2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Lichtsignalanlagen sind nach aktuellem Stand barrierefrei?
3. Welche konkreten Lichtsignalanlagen an Bundes- und Landesstraßen im Enzkreis sind bislang aus welchen Gründen nicht barrierefrei?
4. Mit welchen Kosten und mit welcher Dauer ist bei einem barrierefreien Umbau bzw. einer entsprechenden Umrüstung von Lichtsignalanlagen zu rechnen?
5. Wer ist für die Herstellung der Barrierefreiheit an Lichtsignalanlagen an Bundes- und Landesstraßen inkl. der Kostenträgerschaft zuständig bzw. inwiefern leistet das Land hierbei finanzielle Unterstützung (unter Angabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel)?
6. Welche Lichtsignalanlagen im Enzkreis sind derzeit, unter Angabe des wahrscheinlichen Realisierungszeitraums, zur barrierefreien Umrüstung vorgesehen?
7. Bis wann rechnet sie mit einer vollständigen Barrierefreiheit an Lichtsignalanlagen im Enzkreis?
8. Inwiefern werden Lichtsignalanlagen, die beispielsweise nur zu Hauptverkehrszeiten eingeschaltet werden, abseits davon für Fuß- und Radverkehr als Bedarfsampel geschaltet?

9. Inwiefern wird, sofern dort noch keine Barrierefreiheit umgesetzt wurde, bei notwendigen Bauarbeiten in Kreuzungsbereichen im Regelfall ein barrierefreier Umbau vorhandener Lichtsignalanlagen vorgenommen?

22.7.2025

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Immer wieder kommt es insbesondere von Seiten blinder und sehbeeinträchtigter Bürgerinnen und Bürger zu Nachfragen bezüglich der Barrierefreiheit von Lichtsignalanlagen. Daher stellen sich Fragen zum aktuellen Stand dieser im Enzkreis.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. August 2025 Nr. VM2-0141.3-33/151/5 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Lichtsignalanlagen gibt es an Bundes- und Landesstraßen im Enzkreis insgesamt sowie pro Kommune (aufgeteilt auf Lichtsignalanlagen in Kreuzungsbereichen mit sowie ohne Fahrbahnüberquerungsmöglichkeiten für Fuß- und Radverkehr sowie reine Fußgänger-Lichtsignalanlagen)?*
- 2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Lichtsignalanlagen sind nach aktuellem Stand barrierefrei?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Enzkreis befinden sich 30 Lichtsignalanlagen an Bundesstraßen und 36 Lichtsignalanlagen an Landesstraßen. Die genaue Auflistung nach Kommune und Art der Signalanlage ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Darin wird unterschieden zwischen Lichtsignalanlagen (LSA) und Fußgängersignalanlagen (FSA). Als FSA ist eine einzelne signalisierte Querungsmöglichkeit für Fuß- und Radverkehr definiert. Eine LSA signalisiert immer einen Knotenpunktbereich. Bei den LSA wird zusätzlich differenziert zwischen Anlagen mit Querungsmöglichkeiten, auch Furt genannt, und ohne. Hierbei können LSA mit Furt und FSA unterschiedliche Stände bzw. Merkmale des barrierefreien Umbaus aufweisen.

Maßnahmen zur Barrierefreiheit:

„Mit Signaltechnik“

Die Anlage verfügt über die technische Ausstattung, wie beispielsweise die Sehbehinderten-Taster oder die akustischen Signalgeber.

„Nur Tiefbau“

Tiefbauarbeiten im Gehweg bzw. Anpassungen der Bordsteinhöhe oder die Ergänzung von Bodenindikatoren (Leitplatten unterschiedlicher Struktur) wurden bereits durchgeführt.

„Signaltechnik und Tiefbau“

Bei der Anlage sind beide vorgenannten Merkmale durchgeführt. Die Anlage kann als gänzlich barrierefrei angesehen werden.

„Nicht barrierefrei“

Die Anlage erfüllt keine der oben genannten Ausstattungen.

Lichtsignalanlagen an Bundesstraßen im Enzkreis:

	Gesamt	LSA ohne Furten	LSA mit Furten			FSA			
			Mit Signaltechnik	Signaltechnik und Tiefbau	Nicht barrierefrei	Mit Signaltechnik	Nur Tiefbau	Signaltechnik und Tiefbau	Nicht barrierefrei
Birkenfeld	2	1	1						
Illingen	4	1			3				
Kämpfelbach	1				1				
Mühlacker	10	3	2		3			1	1
Neuenbürg	3	2							1
Neulingen	2				1				1
Niefern-Öschelbronn	2	1	1						
Ölbronn-Dürrn	1				1				
Remchingen	5	1				2		1	1
Gesamt	30	9	4	0	9	2	0	2	4

Lichtsignalanlagen an Landesstraßen im Enzkreis:

	Gesamt	LSA ohne Furten	LSA mit Furten			FSA			
			Mit Signaltechnik	Signaltechnik und Tiefbau	Nicht barrierefrei	Mit Signaltechnik	Nur Tiefbau	Signaltechnik und Tiefbau	Nicht barrierefrei
Birkenfeld	3	2							1
Heimsheim	4	1			1			1	1
Ispringen	3	1		1					1
Keltern	2							2	
Knittlingen	1								1
Königsbach-Stein	3	2				1			
Maulbronn	2							1	1
Mönsheim	3	1			1				1
Mühlacker	3								3
Neuenbürg	3	1							2
Niefern-Öschelbronn	3				1		1	1	
Ötisheim	1						1		
Straubenhardt	3							1	2
Wiernsheim	1				1				
Wurmberg	1								1
Gesamt	36	8	0	1	4	1	2	6	14

3. Welche konkreten Lichtsignalanlagen an Bundes- und Landesstraßen im Enzkreis sind bislang aus welchen Gründen nicht barrierefrei?

Zu 3.:

Eine Anlage wird erst als barrierefrei angesehen, wenn die Signaltechnik vorhanden ist und die Anpassungen am Gehweg umgesetzt wurden. Alle Anlagen, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, sind den vorstehenden Tabellen zu entnehmen.

Eine weitergehende Umsetzung konnte aus Gründen der personellen Kapazität sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht weiterverfolgt werden.

4. Mit welchen Kosten und mit welcher Dauer ist bei einem barrierefreien Umbau bzw. einer entsprechenden Umrüstung von Lichtsignalanlagen zu rechnen?

Zu 4.:

Die Kosten und Dauer eines barrierefreien Umbaus sind abhängig von der bestehenden LSA, sowie der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten. Bei einer einfachen signalisierten FSA liegen die Kosten für einen barrierefreien Umbau bei ca. 30 000 bis 35 000 Euro. Bei LSA an Knotenpunkten liegen die Kosten hingegen bei schätzungsweise 50 000 bis 60 000 Euro. Die Kosten können allerdings nach Ausbausituation stark differieren.

5. *Wer ist für die Herstellung der Barrierefreiheit an Lichtsignalanlagen an Bundes- und Landesstraßen inkl. der Kostenträgerschaft zuständig bzw. inwiefern leistet das Land hierbei finanzielle Unterstützung (unter Angabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel)?*

Zu 5.:

Für die Umrüstung der LSA ist das Landratsamt Enzkreis als Untere Verwaltungsbehörde zuständig. Die Finanzierung erfolgt durch den jeweiligen Straßenbaulastträger. Maßnahmen kleineren Umfangs kann der Enzkreis im Rahmen der ihm für seine Unterhaltungsaufgaben von Bund und Land zugewiesenen Haushaltsmittel durchführen. Bei größeren Maßnahmen erfolgt die Finanzierung in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe über entsprechende zusätzliche Haushaltsmittel.

Innerhalb der Ortsdurchfahrten sind die jeweiligen Gemeinden die Baulastträger für die Gehwege. Die Kosten für Anpassungen an Gehwegen innerhalb der Ortsdurchfahrt gehen daher zu Lasten der jeweiligen Kommune, außerhalb der Ortsdurchfahrt zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Unabhängig hiervon werden oftmals auch Lichtsignalanlagen seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe umgerüstet, sofern diese von Baumaßnahmen des Regierungspräsidiums umfasst sind.

Weiter hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg um die Umsetzung der Barrierefreiheit in Baden-Württemberg und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg zu verbessern und weiter voranzubringen, im Jahr 2021 das Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) errichtet. Das LZ-BARR berät öffentliche Stellen gemäß § 2 L-BGG kostenlos zur Barrierefreiheit unter anderem in den Bereichen Bauen, Verkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, mediale Barrierefreiheit und bietet Schulungsmaßnahmen gemäß § 10a L-BGG an. Beim LZ-BARR ist zudem eine Schlichtungsstelle gemäß § 10b L-BGG eingerichtet. Sie ist Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen, anerkannte Verbände bzw. deren Landesverbände in Baden-Württemberg und für kommunale Behindertenbeauftragte. Die Schlichtungsstelle vermittelt bei Mängeln im Bereich der Barrierefreiheit niederschwellig und in Kontakt mit der jeweiligen öffentlichen Stelle, um die Barrieren kurz- oder mittelfristig zu beseitigen. Das LZ-BARR bewirbt sein Angebot unter anderem bei Landesbehörden, Kommunen, auf Sprengelversammlungen, bei Veranstaltungen von und mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungen mithilfe von Informationsständen und -materialien, Fachvorträgen, Präsentationen und Selbsterfahrungskursen.

6. *Welche Lichtsignalanlagen im Enzkreis sind derzeit, unter Angabe des wahrscheinlichen Realisierungszeitraums, zur barrierefreien Umrüstung vorgesehen?*

Zu 6.:

Seitens des Landratsamtes Enzkreis können derzeit keine belastbaren Aussagen zu konkreten Maßnahmen und deren Realisierungszeiträumen gegeben werden.

7. *Bis wann rechnet sie mit einer vollständigen Barrierefreiheit an Lichtsignalanlagen im Enzkreis?*

Zu 7.:

Seitens des Landratsamtes können derzeit keine konkreten Zeiträume benannt werden.

8. Inwiefern werden Lichtsignalanlagen, die beispielsweise nur zu Hauptverkehrszeiten eingeschaltet werden, abseits davon für Fuß- und Radverkehr als Bedarfsampel geschaltet?

Zu 8.:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Enzkreis sämtliche Lichtsignalanlagen grundsätzlich dauerhaft in Betrieb. Bei Bedarfssignalanlagen haben die Signalgeber für die Hauptverkehrsrichtung eine Dunkelschaltung bis eine Anforderung erfolgt.

9. Inwiefern wird, sofern dort noch keine Barrierefreiheit umgesetzt wurde, bei notwendigen Bauarbeiten in Kreuzungsbereichen im Regelfall ein barrierefreier Umbau vorhandener Lichtsignalanlagen vorgenommen?

Zu 9.:

Bei notwendigen Bauarbeiten wird eine gemeinsame Umsetzung im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit grundsätzlich immer angestrebt.

in Vertretung

Frieß

Ministerialdirektor